

## **Kaufrecht** **Vla ZR 335/21, Vla ZR 533/21 und Vla ZR 1031/22 - Differenzschaden in "Dieselverfahren" nach dem Urteil des EuGH vom 21. März 2023 (C-100/21)**

### **Sachverhalte und bisheriger Prozessverlauf:**

In dem Verfahren [Vla ZR 335/21](#) verlangt der Kläger von der beklagten Volkswagen AG Schadensersatz wegen eines von ihr hergestellten VW Passat Alltrack 2.0 I TDI, der mit einem Motor der Baureihe EA 288 ausgerüstet ist. Die EG-Typgenehmigung wurde für die Schadstoffklasse Euro 6 erteilt. Der Kläger erwarb das im Juli 2016 erstmals zugelassene [Fahrzeug](#) am 15. November 2017 von einem Händler. Die Abgasrückführung erfolgt bei dem [Fahrzeug](#) in Abhängigkeit von der Temperatur ([Thermofenster](#)). Ferner ist eine Fahrkurvenerkennung installiert. Der Kläger verlangt von der Beklagten im Wesentlichen, ihn im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als habe er den das [Fahrzeug](#) betreffenden [Kaufvertrag](#) und einen Finanzierungsvertrag nicht abgeschlossen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen die Zurückweisung der Berufung richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers.

In dem Verfahren [Vla ZR 533/21](#) kaufte der Kläger im Mai 2018 von einem Vertragshändler der beklagten Audi AG einen Audi SQ5 Allroad 3.0 TDI, der mit einem Motor der Baureihe EA 896Gen2BiT ausgerüstet ist. Die EG-Typgenehmigung wurde für die Schadstoffklasse Euro 6 erteilt. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hatte bereits vor Abschluss des Kaufvertrags bei einer Überprüfung des auch in das [Fahrzeug](#) des Klägers eingebauten Motors eine unzulässige Abschalteneinrichtung in Form einer sogenannten Aufheizstrategie festgestellt und durch Bescheid vom 1. Dezember 2017 nachträgliche Nebenbestimmungen für die der Beklagten erteilte EG-Typgenehmigung angeordnet. Der Kläger verlangt von der Beklagten im Wesentlichen, ihn im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als habe er den das [Fahrzeug](#) betreffenden [Kaufvertrag](#) mit dem Vertragshändler und einen Finanzierungsvertrag nicht abgeschlossen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen die Zurückweisung der Berufung richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers, mit der er seine zweitinstanzlichen Anträge weiterverfolgt.

In dem Verfahren [Vla ZR 1031/22](#) kaufte der Kläger im Oktober 2017 von der beklagten Mercedes-Benz Group AG einen Mercedes-Benz C 220 d, der mit einem Motor der Baureihe OM 651 ausgerüstet ist. Die EG-Typgenehmigung wurde für die Schadstoffklasse Euro 6 erteilt. Die Abgasrückführung erfolgt bei dem [Fahrzeug](#) unter anderem temperaturgesteuert und wird beim Unterschreiten einer Schwellentemperatur reduziert. Weiter verfügt das [Fahrzeug](#) über eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung, bei der die verzögerte Erwärmung des Motoröls zu niedrigeren NOx-Emissionen führt. Der Kläger verlangt von der Beklagten im Wesentlichen, ihn so zu stellen, als habe er den das [Fahrzeug](#) betreffenden [Kaufvertrag](#) und einen Finanzierungsvertrag nicht abgeschlossen. Das Landgericht hat der Klage unter dem Gesichtspunkt einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung des Klägers überwiegend stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die auf das Recht der unerlaubten Handlung gestützte Klage und darüber hinaus das auf kaufrechtliche Ansprüche gestützte Begehren des Klägers abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht unter Verweis auf die Frage, ob die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung ein [Schutzgesetz](#) im Sinne von § [823 Abs. 2 BGB](#) sei, zugelassene Revision möchte der Kläger, der nur noch deliktische Ansprüche geltend macht, die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen.

## Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat auf die Revisionen der Kläger die Berufungsurteile in allen drei Verfahren – in der [Sache VIa ZR 1031/22](#) allerdings nicht bezogen auf Ansprüche aus Kaufrecht, die nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens waren - aufgehoben und die [Sachen](#) zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsgerichte zurückverwiesen, damit die Berufungsgerichte eine Haftung der beklagten Fahrzeughersteller aus unerlaubter Handlung weiter aufklären. Dabei hat der Bundesgerichtshof im Verfahren [VIa ZR 335/21](#) bestätigt, dass die Tatbestandswirkung der EG-Typgenehmigung einem Anspruch aus §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) gegen den Fahrzeughersteller nicht entgegengehalten werden kann. Im Verfahren [VIa ZR 533/21](#) hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer haftungsausschließenden Verhaltensänderung des Fahrzeugherstellers bekräftigt. Außerdem hat er – ausführlich begründet im Verfahren [VIa ZR 335/21](#) – für eine Haftung der Fahrzeughersteller nach § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV auf Ersatz des Differenzschadens im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 21. März 2023 ([C-100/21](#), NJW 2023, 1111) folgende Grundsätze aufgestellt:

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 21. März 2023 aus dem Gesamtzusammenhang des unionsrechtlichen Regelungsgefüges gefolgert, dass der [Käufer](#) beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs, das zur Serie eines genehmigten Typs gehört und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, vernünftigerweise erwarten kann, dass die [Verordnung](#) (EG) Nr. 715/2007 und insbesondere deren Art. 5 eingehalten ist. Wird er in diesem Vertrauen enttäuscht, kann er von dem Fahrzeughersteller, der die Übereinstimmungsbescheinigung ausgegeben hat, Schadensersatz nach Maßgabe des nationalen Rechts verlangen.

Zu gewähren ist allerdings, wenn der Fahrzeughersteller den [Käufer](#) nicht sittenwidrig vorsätzlich geschädigt hat, in Übereinstimmung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die zu ändern der Bundesgerichtshof keine Veranlassung hat, nicht großer Schadensersatz. Der [Käufer](#) kann auf der Grundlage der § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV im Falle der Enttäuschung seines auf die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung gestützten Vertrauens – anders als bei einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung durch den Fahrzeughersteller und auf der Grundlage der §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) – nicht verlangen, dass der Fahrzeughersteller das [Fahrzeug](#) übernimmt und den Kaufpreis abzüglich vom [Käufer](#) erlangter Vorteile erstattet. Ein solcher Anspruch, der im Kern nicht den Vermögensschaden, sondern die freie Willensentschließung des [Käufers](#) schützt, kommt nur bei einem im Sinne von §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) arglistigen Verhalten des Fahrzeugherstellers in Betracht. Für § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, § 27 Abs. 1 EG-FGV bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Schadensersatzanspruch nach dem maßgeblichen nationalen Recht eine Vermögensminderung durch die enttäuschte Vertrauensinvestition bei Abschluss des Kaufvertrags über das Kraftfahrzeug voraussetzt. Da der EuGH bei der Ausgestaltung des Schadensersatzanspruchs auf das nationale Recht verwiesen hat, konnte der Bundesgerichtshof auf die allgemeinen Grundsätze des deutschen Schadensrechts zurückgreifen, die auch bei einem fahrlässigen Verstoß gegen das europäische Abgasrecht einen effektiven und verhältnismäßigen Schadensersatzanspruch gewähren.

Dabei hatte der Bundesgerichtshof davon auszugehen, dass die jederzeitige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs Geldwert hat. Deshalb erleidet der [Käufer](#) eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Unionsrechts versehen ist, stets einen Schaden, weil aufgrund einer drohenden Betriebsbeschränkung oder Betriebsuntersagung die Verfügbarkeit des Fahrzeugs in Frage steht. Zugunsten des [Käufers](#) greift der Erfahrungssatz, dass er im Falle der Ausstattung des Fahrzeugs mit einer

unzulässigen Abschaltvorrichtung das [Fahrzeug](#) nicht zu dem vereinbarten Preis gekauft hätte.

Das Vorhandensein der Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der [Verordnung](#) (EG) Nr. 715/2007 als solcher muss im Prozess der [Käufer](#) darlegen und beweisen, während die ausnahmsweise Zulässigkeit einer festgestellten Abschaltvorrichtung aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Art. 5 Abs. 2 der [Verordnung](#) (EG) Nr. 715/2007 der Fahrzeughersteller darlegen und beweisen muss.

Stellt der Tatrichter das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung fest, muss der Fahrzeughersteller darlegen und beweisen, dass er bei der Ausgabe der Übereinstimmungsbescheinigung weder vorsätzlich gehandelt noch [fahrlässig](#) verkannt hat, dass das Kraftfahrzeug den unionsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht. Berufet sich der Fahrzeughersteller zu seiner Entlastung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum, gelten dafür die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung allgemein entwickelten Grundsätze. Kann sich der Fahrzeughersteller von jedem Verschulden entlasten, haftet er nach § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, § 27 Abs. 1 EG-FGV nicht. Das deutsche Recht der unerlaubten Handlung setzt für eine deliktische Haftung des Schädigers stets ein Verschulden voraus. Eine verschuldensunabhängige deliktische Haftung können deutsche Gerichte, die auch nach den Vorgaben des EuGH im Rahmen des geltenden nationalen Rechts zu entscheiden haben, nicht anordnen.

Der dem [Käufer](#) zu gewährende Schadensersatz muss nach den Vorgaben des EuGH einerseits eine effektive Sanktion für die Verletzung des Unionsrechts durch den Fahrzeughersteller darstellen. Andererseits muss der zu gewährende Schadensersatz – so die zweite Vorgabe des EuGH – den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Dem einzelnen [Käufer](#) ist daher stets und ohne, dass das Vorhandensein eines Schadens als solches mittels eines Sachverständigengutachtens zu klären wäre oder durch ein Sachverständigengutachten in Frage gestellt werden könnte, ein Schadensersatz in Höhe von wenigstens 5% und höchstens 15% des gezahlten Kaufpreises zu gewähren. Innerhalb dieser Bandbreite obliegt die genaue Festlegung dem Tatrichter, der sein Schätzungsermessen ausüben kann, ohne sich vorher sachverständig beraten lassen zu müssen. Auf den vom Tatrichter geschätzten Betrag muss sich der [Käufer](#) Vorteile nach Maßgabe der Grundsätze anrechnen lassen, die der Bundesgerichtshof für die Vorteilsausgleichung auf der Grundlage der Gewähr kleinen Schadensersatzes nach §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) entwickelt hat.

Die Kläger werden in allen Verfahren Gelegenheit haben, ihre Anträge anzupassen, soweit sie einen Differenzschaden nach diesen Maßgaben geltend machen [wollen](#). Die Parteien haben nach einer Zurückverweisung der [Sachen](#) Gelegenheit, zu den Voraussetzungen einer Haftung nach § [823 Abs. 2 BGB](#) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG-FGV, § 27 Abs. 1 EG-FGV ergänzend vorzutragen.

**Hinweis:** Den dazugehörigen Gesetzestext lesen Sie nach dem [Anmelden/Einloggen](#).

**BGH-Urteile vom 26. Juni 2023 – [Via ZR 335/21](#), [Via ZR 533/21](#) und [Via ZR 1031/22](#) - BGH PM 100/2023**

**Vorinstanzen:**

[Via ZR 335/21](#)

Landgericht Osnabrück – Urteil vom 30. Juni 2021 – 5 O 203/21

Oberlandesgericht Oldenburg – Urteil vom 29. September 2021 – 6 U 217/21

**und**

**[Via ZR 533/21](#)**

Landgericht Bonn – Urteil vom 29. September 2020 - 7 O 313/19

Oberlandesgericht Köln – Urteil vom 14. Oktober 2021 – 18 U 185/20

**und**

**[Via ZR 1031/22](#)**

Landgericht Stuttgart – Urteil vom 17. Dezember 2021 – 29 O 286/21

Oberlandesgericht Stuttgart – Urteil vom 5. Juli 2022 – 24 U 314/21